

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht, Hanferstr. 6 in 79108 Freiburg i. Br., betreibt auf dem Gelände der Verbandskläranlage in Forchheim zwei Klärgas-Heizkessel mit einer thermischen Leistung von jeweils 3,5 MV zur Klärschlamm-trocknung sowie drei klärgasgespeiste Blockheizkraftwerke (BHKW 1-3) in Containeranlagen mit denen Strom zum Selbstverbrauch produziert werden. Die Blockheizkraftwerke dienen der Eigenstromversorgung der Kläranlage und der Wärmebereitstellung für Heizung und Verfahrenstechnik.

Die drei bestehenden BHKWs (1-3) sollen erneuert werden. Hierfür hat der Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragt. Für diese Erneuerung werden die bestehenden BHKWs (1-3) um zwei weitere BHKW-Module (BHKW 4-5) in Containerbauweise erweitert. Die Errichtung der neuen BHKWs 4-5 mit den dazugehörigen elektrischen Anlagen, die aus Transformatoren, Mittelspannungsschaltanlagen und elektrischen Anschlüssen bestehen, erfolgt an einem neuen Standort innerhalb des Betriebsgelände der Verbandskläranlage Forchheim. Weiterhin ist die Errichtung von Lagertanks für Betriebsstoffe (Frischöl ua.) für die BHKWs geplant. Zudem ist die Einbindung der neuen BHKWs 4+5 in das Nahwärmenetz der Kläranlage geplant. Die neuen BHKWs 4-5 sollten die BHKWs 1-2 ersetzen und das BHKW 3 bleibt bis zum Abschluss der künftig geplanten Erweiterungsstufe 2 (BHKW 6) bestehen. Das Betriebsgelände auf dem die Änderung erfolgen soll, ist ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach der Störfallverordnung.

Das Vorhaben (BHKW) unterfällt der Nummer 1.2.2.2 des Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die in Spalte 2 mit dem Buchstabe S gekennzeichnet ist. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Zu prüfen war auf der ersten Stufe, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Auf der zweiten Stufe war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu

berücksichtigen wären. Ergibt die Prüfung der zweiten Stufe, dass keine dieser erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt nach § 9 Absatz 4 i.V.m. § 7 Absatz 2 i. V. m. § 5 UVPG auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Aus diesem Grunde besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien nach Anlage 3 des UVPG (§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Die Verbandskläranlage Forchheim befindet sich im Forchheimer Wald, nördlich der Gemeinde Forchheim am Kaiserstuhl. Die Betriebsflächen auf dem Betriebsgelände sind teilweise betoniert bzw. bituminös befestigt. Betriebsbedingt anfallende Abfälle werden einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt. Altöl wird von einer Fachfirma, anfallende Fett- und ölverschmierte Betriebsmittel werden durch einen Entsorgungsfachbetrieb entsorgt. Das anfallende Kondensat wird der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Bei dieser Änderung handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung, da die bereits genehmigten Mengen an gefährlichen Stoffen nicht erhöht werden.

Die Betrachtung der Schutzgüter nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG wurden in einem Radius von 500 Meter um den Vorhabenstandort betrachtet.

Angrenzend an den Anlagenstandort befindet sich ein FFH-Gebiet und in unmittelbarer Nähe ein Vogelschutzgebiet.

Das FFH-Gebiet ist > 350 Meter vom Anlagenstandort entfernt. Zwischen den BHKWs und dem Vogelschutzgebiet befinden sich weitere bauliche Anlagen. Aufgrund der schallreduzierten Bauweise und den durch Oxi-KaT & SCR-Kat reduzierten Abgasemissionen sind keine negativen Auswirkungen auf die Vögel zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Nationalpark und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, und Wasser-/Heilquelleschutzgebiete sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.

Die Errichtung der Anlage erfolgt nach dem Stand der Technik mit Einsatz von lärmarmen und schadstoffreduzierender Anlagentechnik.

Eine Geräuschemissionsprognose für die zwei neuen BHKWs hat ergeben, dass keine negativen Auswirkungen durch die Änderung hervorgerufen werden.

Auch hat die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Geruchs- und Staubemissionen.

Aus diesen Gründen stellt das Regierungspräsidium fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 10.08.2026

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt